Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnung die Personen und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die männliche und weibliche Form.

Ordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
für die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin
vom 03. Februar 2009

§ 1

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin regelt das Hochschulgesetzt (HG) in § 41. Die außerplanmäßige Professur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen
Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

§ 2

Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an die Dekanin kann durch die Mentorin (eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin mit Lehrbefugnis an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) oder durch die Kandidatin selbst erfolgen.
Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Schriftenverzeichnis
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
4. Habilitationsurkunden bzw. Nachweis habilitationsadäquater Leistungen (z. B. erfolgreiche Evaluierung als Juniorprofessorin)
5. Polizeiliches Führungszeugnis bei Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen

§ 3

Die Mentorin (bzw. bei Fehlen einer Mentorin die geschäftsführende Leiterin des betroffenen Faches) stellt dem Fakultätsrat die Kandidatin vor und begründet den Antrag. Sofern die Kandidatin die Voraussetzungen des § 41 HG nachgewiesen hat und eine Empfehlung auf Eröffnung

des Verfahrens durch die betroffene Wissenschaftliche Einrichtung vorliegt, beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens. Liegt kein positives Votum der Wissenschaftlichen Einrichtung vor, so wird der Eröffnungsbeschluss in das Ermessen des Fakultätsrates gestellt.

§ 4

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel zwei auswärtige und eine interne Gutachterin. Die Mentorin (bzw. bei Fehlen einer Mentorin die geschäftsführende Leiterin des betroffenen Faches) holt die Gutachten ein. Die Gutachten (mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis) liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Die Mentorin (bzw. bei Fehlen einer Mentorin die geschäftsführende Leiterin des betroffenen Faches) berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur.

§ 7

Die Kandidatin kann der Dekanin vor der abschließenden Beschlussfassung im Fakultätsrat jederzeit schriftlich mitteilen, dass sie den Antrag zurück zieht. Wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen oder wird ein Antrag vom Fakultätsrat negativ beschieden, so braucht eine erneute Eröffnung des Verfahrens nur beschlossen werden, wenn zusätzliche Leistungen vorliegen.
Fehlende hervorragende Leistungen in der Lehre müssen durch weitere Lehrleistungen im Umfang von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.
Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen erbracht werden, die zeitlich nach der Ablehnung des apl-Antrags erschienen sind.

§ 8

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Berechtigte durch ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung erlischt mit der Umhabilitation an eine andere Hochschule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. Februar 2009

Düsseldorf, den

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Michael Piper